

Beitragsordnung des TV Häver 1968 e.V.,

Die Beitragsordnung ist am 05.06.2024 vom Vorstand beschlossen worden und ist bis auf Weiteres auf dem aktuellen Stand.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder¹ sowie die Gebühren und Umlagen des Vereins. Sie kann nur von den Vorstandsmitgliedern des erweiterten Vorstands – im Folgenden ‚Gesamtvorstand‘ genannt - geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Gesamtvorstand beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Darüber hinaus legt er die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. des folgenden Kalenderjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst worden ist. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags- und Mitgliedsform, sowie Beitragshöhe (Beschluss Vorstandssitzung 06.09.2023)

Kind (bitte Punkt 3.2 beachten):	60,00€
Kind mit Schwerbehinderung (s. Punkt 3.5):	35,00€
Erwachsene:r:	95,00€
Schüler, Student, Azubis (18-25 Jahre):	75,00€
Ehepaare, Eheleute:	170,00€
1 Erwachsene:r plus Kind:er	130,00€
2 Erwachsene:r plus Kind/er	180,00€
Mitglieder mit Schwerbehinderung (s. Punkt 3.5):	60,00€
Fördermitglieder:	60,00€

¹ Bitte beachten: der Verein hat sich für die bessere Lesbarkeit dafür ausgesprochen die männliche Schreibweise für jegliche Beschreibungen von Personen zu verwenden. Eingeschlossen sind hier sowohl die weiblichen als auch die männlichen und diversen Geschlechterformen.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitsdatum bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Kinder, die eine Gruppe des Sportprogramms mit dem Schwerpunkt Eltern-Kind-Gruppe besuchen, müssen mindestens den Familientarif 1 Erwachsene:r plus Kind:er buchen. Die Eltern machen in diesen Gruppen aktiv mit und unterstützen ihre Kinder, sodass auch für die Eltern ein Versicherungsschutz gewährleistet sein muss. Dies geht nur mit entsprechender Mitgliedschaft der Eltern. Zu diesen Gruppen gehören nach aktuellem Stand das Eltern-Kind-Turnen, die Nappy Dancers und die Super Minis beim Handball. Sollten sich die Gruppen hier ändern oder erweitern, fallen auch diese unter den Punkt 3.2 und werden hier entsprechend ergänzt oder abgeändert.
3. Minderjährige Vereinsmitglieder werden ab Januar des Folgejahres des Eintritts der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Sollte kein Antrag auf Ermäßigung (s. Punkt 3.) gestellt werden, wird ab diesem Zeitpunkt der volle Beitrag fällig. Dieser wird vom bisherigen Konto abgezogen.
4. Ermäßigte Beitragsformen wie Schüler, Azubis und Studenten ab 18 Jahre müssen beantragt werden, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (01.01.-31.01.) erneut in der Kurabu App zu hinterlegen bzw. der Mitgliederverwaltung per Mail zukommen zu lassen. Bei Nichtachtung dieser Aufforderung erfolgt die Änderung der Beitragshöhe in die entsprechende Mitgliedsform und damit in die entsprechende Beitragshöhe. Der Vorstand entscheidet über Einstufung im Rahmen dieser Beitragsordnung. Darüber hinaus gilt dieser Beitrag nur bis zu einem Alter von 25 Jahren. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres wird das Mitglied automatisch in die Mitgliedsform des Erwachsenen eingeteilt.
5. Beantragt ein Mitglied den Beitragssatz `Schwerbehinderte`, ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis (ab einem Grad von 50%) vorzulegen und mitzuführen.
6. Mitglieder, die nach Vorschlag des Gesamtvorstandes und des Beschlusses der Jahreshauptversammlung, aufgrund langer ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein eine Ehrenmitgliedschaft innehaben, sind von Beitragszahlungen befreit.
7. Ehrenamtliche: Übungsleiter, Vorstandsmitglieder und benannte Ressortmitglieder sind in ihrer aktiven Phase als Ehrenamtliche zu betrachten und damit beitragsfrei.
 - a. Vorstandsmitglieder und benannte Ressortmitglieder sind nach 3 Wahlperioden bzw. 6 Jahren durchgängiger ehrenamtlicher Tätigkeit nach Beendigung der Tätigkeit ebenfalls beitragsfrei zu setzen.

- b. Übungsleiter und Trainer sind nach 10 Jahren durchgängiger ehrenamtlicher Tätigkeit nach Beendigung der Tätigkeit ebenfalls beitragsfrei zu setzen.
8. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres vom Girokonto abgebucht.
 9. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.03. eines jeden Kalenderjahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5,00€ zu zahlen.
 10. Bei Mahnungen werden ab der 2. Mahnung Gebühren in Höhe von 10,00€ fällig.
 11. Änderungen der persönlichen Daten sind schnellstmöglich anzuzeigen, insbesondere im Rahmen der Vergünstigungen unter Punkt 2.
 12. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung bei ARAG Allgemeine Versicherung AG, ARAG-Platz 1, 40472 Düsseldorf.
 13. Erfolgt der Vereinseintritt im laufenden Jahr wird ein Rabatt mit taggenauer Berechnung gewährt.

§ 4 Gebühren bzw. Zusatzbeiträge

Zusatzbeiträge:

Aqua Fitness:	96 € im Quartal
Kraftraum:	30 € im Quartal

1. Für Abteilungen/Sportangebote können auf Beschluss des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge (Zusatzbeiträge) zur Deckung von Mehrausgaben erhoben werden. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
2. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
3. Die Zusatzbeiträge werden immer quartalsweise berechnet und sind auch nur quartalsweise zum letzten Tag des aktuellen Quartals kündbar. Eine schriftliche Kündigung (postalisch oder per Mail an mitglieder@tvhaever.de) muss bis zum letzten Tag des laufenden Quartals vorliegen.
4. Die Zusatzbeiträge werden nicht erstattet.

5. Die Zusatzbeiträge werden quartalsweise immer im 2. Monat des Quartals eingezogen. Das Einzugsdatum beläuft sich immer um den 05. des Monats, sodass wie folgt, entsprechende Einzugsdaten entstehen:

1. Quartal:	05. Februar
2. Quartal:	05. Mai
3. Quartal:	05. August
4. Quartal:	05. November

5. Übungsleiter, Trainer und Vorstands- und Ressortmitglieder sind nicht von der Zahlung der Zusatzbeiträge befreit, wenn sie diese buchen und besuchen.

§ 5 Vereinskonto

Bank Sparkasse Herford

IBAN DE86 4945 0120 1181 9536 52

Barzahlung und Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur mit schriftlicher Kündigung (per Brief oder Mail an mitglieder@tvhaever.de) mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. des Jahresende möglich! Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ist der volle Vereinsbeitrag zu zahlen. Es werden keine Beiträge erstattet.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss dieser Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Beitragsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Beitragsordnungsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Beitragsordnung als lückenhaft erweist.